

Lenzburg, XX.XXXXX.XXXX Entwurf Stand: 17.10.2012

Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Lenzburg

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 01. Januar 2012) und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 04. Juli 2006 sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 und §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes ab.

A Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Der Bevölkerungsschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlage bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.

² Der vorliegende Gemeindevertrag regelt den Bevölkerungsschutz in der Region Lenzburg, wobei der Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes auch geregelt wird.

³ Die Vertragsgemeinden lösen die ihnen obliegenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auf vertraglicher Basis mit einer gemeinsamen Organisation (Anhang I).

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Ammerswil, Auenstein, Brunegg, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Schafisheim und Staufen.

² Leitgemeinde ist Lenzburg.

³ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

² Die Leitgemeinde übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Region Lenzburg.

³ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission berät, führt aus und beantragt bei der Leitgemeinde im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

B Bevölkerungsschutz: Strategische Organisation

§ 4 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

§ 5 Zusammensetzung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit einer Person in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Diese Person ist gleichzeitig Ressortvorsteher Zivilschutz und kann sich im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter ersetzen lassen. Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

² Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Antrag an die Bevölkerungsschutzkommission.

³ Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

§ 6 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat in den Bereichen Zivilschutz (ZS) und Regionales Führungsorgan (RFO) folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Vertragsgemeinden und im Speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes
- b. Erstellung des Voranschlages zu Handen der Leitgemeinde
- c. Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zu Handen der Leitgemeinde

- d. Genehmigung der gemeinsamen Jahresrechnung zu Händen der für die Rechnungsabnahme zuständigen Organe der Leitgemeinde
- e. Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- f. Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- g. Erstellung und Erlass der erforderlichen Reglemente (ZSO und RFO)
- h. Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (ZSO und RFO)
- i. Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- j. Wahl des Zivilschutzkommandanten. Bei Anstellung erfolgt ein Wahlvorschlag an die Leitgemeinde
- k. Wahl des Chefs des Regionalen Führungsorgans (RFO)
- l. Wahl des Kernstabs des Regionales Führungsorgans (RFO) aufgrund Wahlvorschlag des Chefs RFO
- m. Wahlvorschlag des Personals der Zivilschutzstelle zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde

C Bevölkerungsschutz: Operative Organisation

§ 7 Zivilschutzorganisation (ZSO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

² Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich in der Zivilschutzanlage gemäss Anhang II.

³ Auswahl und Anstellung des Personals der Zivilschutzstelle erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Zivilschutzstelle (ZSSt) wird von der Leitgemeinde geführt.

§ 8 Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes besteht ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO).

² Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich in der Zivilschutzanlage gemäss Anhang III. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

³ Der Kernstab RFO wählt die übrigen Mitglieder des RFO.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebot werden in einem separaten Reglement

festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

D Bauliche Massnahmen und Anlagen

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

§ 10 Anlagen

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen (Anhang IV) stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen ist Sache der Bevölkerungsschutzregion Lenzburg.

E Material

§ 11 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

² Die Beschaffung von gemeinsamem Material in ausserordentlichen Fällen und ausserhalb dem Rahmen des Voranschlages bedarf der Zustimmung der Bevölkerungsschutzkommission und des Gemeinderats der Leitgemeinde.

³ Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen.

⁴ Sämtliches Material ist zu inventarisieren.

⁵ Eingebrahtes und gemeinsam angeschafftes Material steht im gemeinsamen Eigentum.

F Nutzungsrechte

§ 12 Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Material und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

G Kostenverteilung

§ 13 Gemeinsame Kosten

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen genutzten Anlagen und Einrichtungen
- b) Beschaffung, Betrieb und Unterhalt des ZSO- und des RFO-Materials
- c) Entschädigungen für die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission
- d) Personal und Verwaltung sowie Aufwendungen administrativer Art für die RBK, die ZSO und das RFO
- e) Aus- und Weiterbildung für die ZSO und das RFO
- f) Entschädigungen für die Mitglieder der ZSO und des RFO

² Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

§ 14 Verteilung der gemeinsamen Kosten

¹ Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

². Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

§ 15 Vorfinanzierungen durch Standortgemeinde

Bau- und Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Anlagen erfolgt durch Vorfinanzierung der Standortgemeinde.

§ 16 Finanzierung von Schutzräumen für die Bevölkerung

Die von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstungen durch die einzelne Vertragsgemeinde zu finanzieren.

§ 17 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten der Zivilschutzorganisation und des RFO Lenzburg für Einsätze und Material in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 15), sofern die geschädigte Gemeinde ihren Verpflichtungen betreffend Schutzmassnahmen nachgekommen ist.

²Die Kosten, welche durch Aufträge an Dritte entstehen, hat die geschädigte Gemeinde zu übernehmen.

³ In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnahmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

§ 18 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Die Vertragsgemeinden können im Rahmen der Rechnungslegung Einsicht nehmen und Auskunft erhalten.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung gemäss Anhang V.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Finanzkommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungen des Zivilschutzes und des RFO.

H Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 20 Vertragsänderungen

¹ Grundlegende Änderungen dieses Vertrags, d.h. Vertragsänderungen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, müssen von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat genehmigt werden.

² Alle übrigen Änderungen, namentlich die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden (§ 2), fallen in die Zuständigkeit der Gemeinderäte.

§ 21 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 22 Kündigung

Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des nach der Gemeindeorganisation zuständigen Gemeindeorgans der austretenden Gemeinde. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Die austretende

Gemeinde hat keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Abgeltung.

§ 23 Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auflösung der bisherigen Gemeindeverträge und -verbände

Der Gemeindeverband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Maiengrün“ vom 05. Oktober 2010 sowie die Gemeindeverträge „Vertrag betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden Hunzenschwil, Schafisheim und Rapperswil im Bereich der Zivilschutzorganisation Lotten“ vom 19. Januar 2000 und „Zivilschutzorganisation Region Lenzburg“ vom 11. Dezember 2003 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 01. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Ammerswil** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Auenstein** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Lenzburg

Entwurf Stand: 31.08.2012

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Brunegg** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Hendschiken** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Holderbank** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Hunzenschwil** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Lenzburg

Entwurf Stand: 31.08.2012

Vom Einwohnerrat **Lenzburg** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Möriken-Wildegg** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Niederlenz** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Othmarsingen** genehmigt am **XX.XXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Lenzburg

Entwurf Stand: 31.08.2012

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Rupperswil** genehmigt am **XX.XXXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Schafisheim** genehmigt am **XX.XXXXXX.XXXX**

Namens des Gemeinderates

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Staufen** genehmigt am **XX.XXXXXX.XXXX**

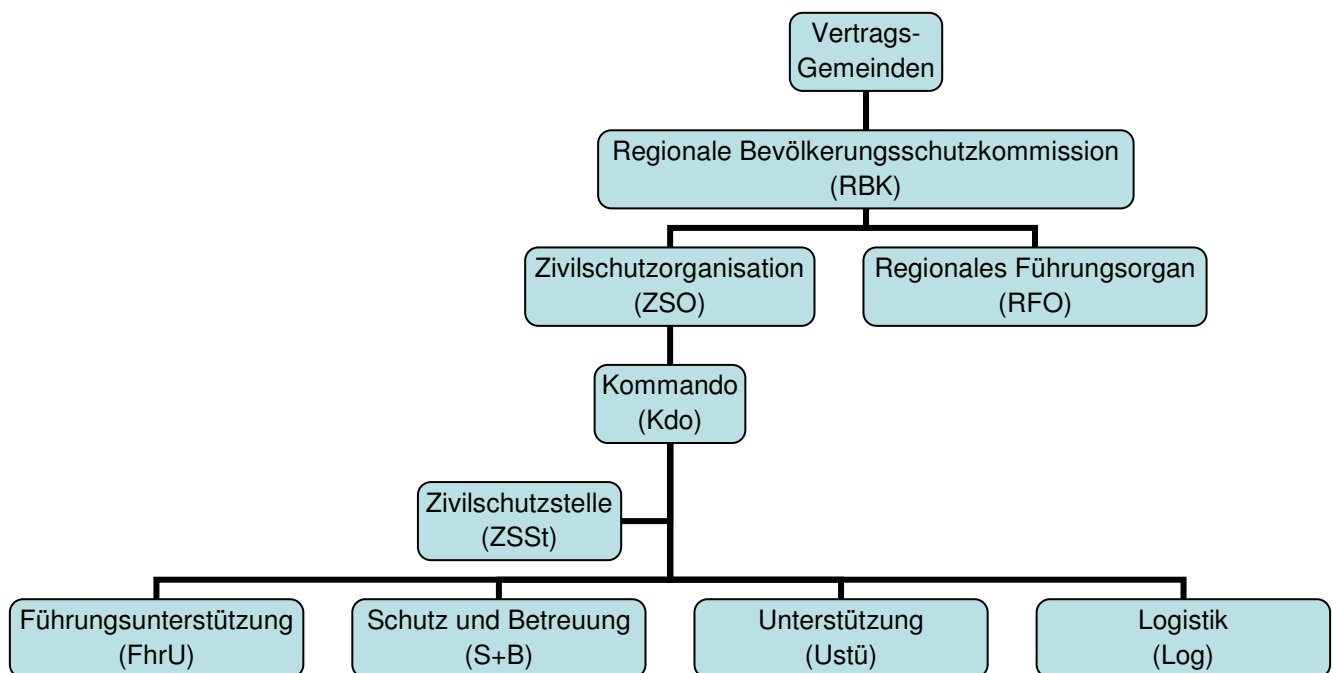
Namens des Gemeinderates

Anhänge I - V

Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Lenzburg

Anhang I

Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzorganisation Region Lenzburg



Anhang II

Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich in der Zivilschutzanlage KP II/BSA II Hunzenschwil.

Anhang III

Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich in der Zivilschutzanlage KP I/BSA II Lenzburg.

Anhang IV

Als gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO gelten:

Gemeinde	Anlage	Adresse
aktive Anlagen:		
Lenzburg	KP I/BSA II	Lenzhard
Hunzenschwil	KP II/BSA II	Poststrasse
Othmarsingen	KP II/BSA II	Waldrüti
inaktive Anlagen (bewaffneter Konflikt):		
Lenzburg	GSS	Neuhof
Niederlenz	KP II/BSA I	Rössligasse
Staufen	BSA II	Lindenplatz
Schafisheim	BSA II	Schulstrasse

Anhang V

Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung wie folgt:

7 % des Sach- und Personalaufwandes